

**Anordnung
über die Durchführung
einer Rattenbekämpfungsaktion im Herbst 1952.**

Vom 20. Oktober 1952

Infolge der bedeutenden Schäden, die die Ratten unserer Volkswirtschaft alljährlich zufügen, und infolge der Gefahr der Seuchenübertragung durch diese Schädlinge wird zur Durchführung einer Rattenbekämpfungsaktion im Herbst 1952 folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist im Herbst 1952 überall dort, wo eine dauernde (permanente) Rattenbekämpfung nicht vorgenommen wird, eine einheitlich organisierte Rattenbekämpfung durchzuführen.

(2) Für die Durchführung der Aktion sind die Räte der Stadt- und Landkreise, Abteilungen für Gesundheitswesen, verantwortlich.

§ 2

(1) Die Eigentümer, Pächter oder Nutznießer sämtlicher bebauter oder unbebauter Grundstücke, landwirtschaftlich genutzter Flächen innerhalb der bebauten Ortschaften, von Lager-, Bau- und Schutzplätzen, Parkanlagen, Friedhöfen und Schiffsräumen sowie Kleingartenbesitzer, ebenso die Unterhaltungspflichtigen von Dämmen, Ufern, Wegen und Kanalisationen innerhalb der bebauten Ortschaften sind zur Durchführung der angeordneten Maßnahmen verpflichtet. Bei öffentlichen Grundstücken ist der jeweilige Leiter der Verwaltungsstelle verantwortlich, die das Grundstück benutzt oder verwaltet. Bei volkseigenen Grundstücken ist der Leiter des jeweiligen Rechtsträgers verantwortlich.

(2) Die Kosten der Rattenbekämpfung gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 3

(1) Die Bekämpfungsaktion besteht aus drei Auslegungen.

(2) Bei der ersten Auslegung sind sämtliche Grundstücke ohne Rücksicht darauf, ob Rattenbefall festgestellt wurde oder nicht, ausreichend mit Giftködern zu belegen. Die Giftköder sind frisch aus den Meerzwiebel- oder Zinkphosphidpräparaten „Gervos“ und dem von dem gleichen Werk zu beziehenden Anmengematerial herzustellen. Das Mindestgewicht der Frischköder hat 15 g zu betragen. Die vom Lieferwerk vorgeschriebene Zubereitungsvorschrift ist unbedingt einzuhalten. Meerzwiebeltrockenpräparate dürfen bei der Erstauslegung nicht verwendet werden.³

(3) Bei der zweiten Auslegung, die zwei Wochen nach der ersten Auslegung zu erfolgen hat, sind sämtliche Grundstücke zu begehen. Grundstücke, in denen noch Rattenbefall festgestellt wird sowie die unmittelbar an diese angrenzenden Nachbargrundstücke sind, auch wenn sich auf letzteren kein Rattenbefall zeigt, nochmals ausreichend mit Giftködern zu belegen. Bei der zweiten Auslegung sind

ebenfalls Frischköder zu verwenden. Als Gift ist „Antirax“ oder ein Thalliumsulfatpräparat gemäß Vorschrift zu benutzen.

(4) Die dritte Auslegung hat auf Anforderung der jeweiligen Gemeinden in den noch befallenen Grundstücken mit einem der amtlich zugelassenen Rattenbekämpfungsmittel gründlich zu erfolgen. In Orten ab 5000 Einwohner sind grundsätzlich nochmals alle Grundstücke zu begehen. Dabei ist wie bei der zweiten Auslegung zu verfahren. Es ist das am besten geeignete amtlich zugelassene Giftpräparat zu verwenden.

§ 4

(1) Die Bezirkshandwerkskammern sind dafür verantwortlich, daß die Auslegungen nur von Fachkräften durchgeführt werden.

(2) Die Überlassung von Giftködern zur Selbstauslegung ist verboten.

(3) Betriebe, die bei den angeordneten Aktionen eingesetzt werden, müssen gegen Haftpflicht versichert sein.

§ 5

Um eine Übersicht über den Rattenbefall in der Deutschen Demokratischen Republik zu erhalten, ist nachstehendes Meldesystem zu beachten:

1. Es sind Grundstückslisten zu verwenden, die nach Abschluß der Aktion (2. bzw. 3. Auslegung) von den eingesetzten Schädlingsbekämpfungsbetrieben dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, zum Verbleib einzureichen sind.
2. Zwecks Kontrolle der eingesetzten Schädlingsbekämpfungsbetriebe haben die Leiter dieser Betriebe nach Abschluß jeder Auslegung Tätigkeitsberichte innerhalb von zehn Tagen nach jeder Auslegung
 - a) dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen,
 - b) dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen,
 einzureichen.
3. Die Meldungen erfolgen nach den in der Anlage zur Anordnung vom 15. Februar 1951 zur Durchführung einer Rattenbekämpfungsaktion im Frühjahr 1951 (GBl. S. 167) beigefügten Mustern, wobei die Bezeichnungen der Verwaltungsstellen entsprechend zu ändern sind.

§ 6

(1) Für die Rattenbekämpfungsaktion im Herbst 1952 gilt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die in der Anlage C zur Anordnung vom 15. Februar 1951 zur Durchführung einer Rattenbekämpfungsaktion im Frühjahr 1951 (GBl. S. 170) aufgeführte Gebührenregelung.

(2) Die festgesetzten Gebühren sind zu zwei Dritteln bei der ersten Auslegung zu erheben, der Rest ist erst bei dem zweiten Durchgang einzuziehen.

§ 7

Den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragten Schädlingsbekämpfern und